

17.06.2015

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18.06.2015  
Ltg. - **690/A-1/48-2015**  
Ko-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Riedl, Balber, Moser, Ing. Rennhofer, Bader und Kasser

betreffend **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Die Praxis hat gezeigt, dass bei den Bestimmungen über Wappen und Farben, über Ehrungen durch die Gemeinde und über den Gemeindevorstand (Stadtrat) einige Anpassungen notwendig sind.

Bei den Bestimmungen über Wappen und Farben war die Notwendigkeit zur Präzisierung des Begriffes „Führen des Gemeindewappens“ sowie einer Regelung für die Verwendung von Nachbildungen des Gemeindewappens gegeben. Die Änderungen dienen der Präzisierung und der leichteren Vollziehbarkeit der Bestimmung. Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Wappenführung kommt nunmehr dem Gemeindevorstand zu.

In der Vollziehung haben sich Unklarheiten bei der Aberkennung von Ehrungen nach dem Ableben des geehrten ergeben. Bereits bislang war es möglich, dass mit Gemeinderatsbeschluss nach Ableben der Geehrten die Unwürdigkeit (ohne Rechtswirkung) festgestellt wurde. Die Bestimmung wird zur Gänze neu gefasst, um einen rechtlichen Rahmen für die Bedürfnisse der Praxis zu konstituieren. Das Konsensquorum wird dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz angeglichen. Neu ist, dass es eine Verwaltungsstrafbestimmung für die unbefugte Verwendung von Ehrungen gibt.

Gemäß Art. 117 Abs. 5 B-VG haben die im Gemeinderat vertretene Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Nach der derzeitigen Regelung in der NÖ Gemeindeordnung 1973 gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Damit können in vielen Fällen keine Entscheidungen getroffen werden, weil sich oftmals bei nachfolgenden

Abstimmungen keine Änderungen im Stimmverhalten ergeben. Daher soll bei Stimmgleichheit in Hinkunft eine Dirimierungsmöglichkeit des Vizebürgermeisters bestehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes bemerkt:

Zu Z. 1, 3 – 7:

Mit der 12. Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-14, vom 20. Februar 2009 ist die bis dahin bestehende Möglichkeit von Gebietsänderungen durch Landesgesetz entfallen. Die nunmehrigen Änderungen dienen der Korrektur von Verweisen, die durch die vorstehend genannte Novelle gegenstandslos geworden sind.

Zu Z. 2:

Die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Führung des Gemeindewappens konnten bislang durch die Verwendung geringfügig vom Erscheinungsbild des Gemeindewappens abweichender Zeichen umgangen werden. Die Notwendigkeit einer Bewilligung der Gemeinde soll daher auch auf das Führen verwechselbarer Nachbildungen des Gemeindewappens ausgedehnt werden. Ferner wird der Begriff des Führens des Gemeindewappens einer Legaldefinition unterzogen, die sich an der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole, LGBl. 0500, orientiert.

Die Änderungen wurden ferner zum Anlass genommen, § 4 zur Gänze sprachlich neu zu fassen.

Zu Z. 8:

Für die Aberkennung der Ehrung nach dem Ableben des Geehrten besteht derzeit keine besondere gesetzliche Regelung, sodass einem entsprechenden

Gemeinderatsbeschluss lediglich eine deklarative Wirkung beizumessen ist. Nunmehr soll klargestellt werden, dass die Aberkennung einer Ehrung auch nach dem Ableben des Geehrten möglich ist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Ehrung entgegengestanden wären. Im Fall der Aberkennung erlischt das Recht der Gemeinde, die seinerzeit ausgezeichnete Personen weiterhin als Ehrenträger benennen. Die Verpflichtung zur Rückgabe eines empfangenen Ehrenzeichens durch die Erben soll aus Gründen der Verwaltungsökonomie entfallen, zumal eine Veräußerung des Ehrenzeichens nach Ableben des Geehrten möglich ist und diesfalls eine Rückforderung nicht möglich wäre.

Aus Anlass der Änderung soll ferner klargestellt werden, dass mit einer Ehrung keine weitergehenden Vorrechte als die Führung der entsprechenden Bezeichnung (Ehrenbürger) oder des empfangenen Ehrenzeichens verbunden sind und die für eine Ehrung erforderliche Zustimmung auf zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderats gesenkt werden.

Zu Z. 9:

In Ergänzung der Ausführungen über die Funktionsperiode des Gemeinderats soll klargestellt werden, dass die mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat verbundenen Rechte erst ab der Angelobung geltend gemacht werden können, zumal diese Rechte bis zu diesem Zeitpunkt den bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderats noch im Amt befindlichen Gemeinderatsmitgliedern zukommen.

Zu Z. 10:

In der Praxis hat die elektronische Übermittlung von Geschäftsstücken zu den Verhandlungsgegenständen anberaumter Gemeinderatssitzungen an die Mitglieder des Gemeinderats an Bedeutung gewonnen. Zur Herstellung von Rechtssicherheit soll die Möglichkeit der Zurverfügungstellung von Geschäftsstücken in technisch anderer Weise (etwa per E-Mail) gesetzlich verankert werden. Das

Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Anspruchs auf Ausfolgung von Kopien gegen Kostenersatz bleibt unberührt.

Zu Z. 11:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung. Aufgrund des Weisungscharakters bindet der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag die Organe der Gemeinde in der Vollziehung, sodass sich die Befugnis zur Veranlassung von Ersatzanschaffungen nur auf solche Maßnahmen beziehen kann, für die im Voranschlag Mittel bereitgestellt wurden.

Zu Z. 12:

Es soll für die Gemeinden eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es ermöglicht die öffentlichen Sitzungen auch live im Internet zu übertragen. Diese Bestimmung soll den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Politik und die Transparenz der Vorgänge im Gemeinderat fördern. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für derartige Echtzeitübertragungen im Internet ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Die Ermächtigung bezieht sich lediglich auf die Gemeinde als Auftraggeber und setzt einen diesbezüglichen Beschluss des Gemeinderats voraus. Zur Wahrung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der anwesenden Zuseher soll die Einschränkung der Ermächtigung auf die Mitglieder des Gemeinderats sowie die mit der Abfassung des Protokolls betrauten Gemeindebediensteten (die sich zu diesem Zweck in räumlicher Nähe zum Vorsitzenden aufhalten müssen) eingeschränkt werden. Die Befugnis zur Bereitstellung der Inhalte zum Abruf im Internet (Mediathek) soll interessierten Bürgerinnen und Bürgern auch nach der Gemeinderatssitzung deren Mitverfolgung ermöglichen. Ob und in welchem zeitlichen Ausmaß von der Möglichkeit der Speicherung ergänzend zum Live-Stream Gebrauch gemacht wird, kann von der Gemeinde autonom entschieden werden. Ungeachtet der zu schaffenden gesetzlichen Grundlage hat ein Live-Stream im Internet (mit oder ohne Mediathek) den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I

Nr. 83/2013, zu entsprechen. Die Datenanwendung unterliegt folglich der Meldepflicht nach Maßgabe der §§ 17 ff des Datenschutzgesetzes 2000. Die Meldung ist von der Gemeinde als Auftraggeber der Datenanwendung zu erstatten.

Zu Z. 13:

Ungeachtet der Möglichkeit, die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstands (Stadtrates) mit Beschluss des Gemeinderats festzulegen, kann die Aufteilung der Stellen auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach dem Verhältnis der Parteisummen dazu führen, dass die im Gemeinderat bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Gemeindevorstand (Stadtrat) keine Entsprechung finden. Die vorgeschlagene Regelung sieht für den Fall des Stimmgleichstandes ein Dirimierungsrecht zugunsten des (ersten) Vizebürgermeisters vor und dient damit der Entschärfung der vorstehend geschilderten Problematik. Das Dirimierungsrecht kommt ausschließlich dem vom Gemeinderat (ohne Bindung an eine bestimmte Wahlpartei) gewählten ersten Vizebürgermeister zu, ein Übergang auf den zweiten (bzw. allenfalls dritten) Vizebürgermeister im Fall der Abwesenheit des ersten Vizebürgermeisters findet nicht statt.

Zu Z. 14:

Die Änderung ist lediglich begrifflicher Natur und dient der Richtigstellung.

Zu. Z. 15:

§ 74 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist insoweit unvollständig, als offen bleibt, wie zu verfahren ist, wenn nach dem ersten Quartal des Haushaltsjahres immer noch kein Voranschlag beschlossen wurde. Bei wörtlicher Interpretation der haushaltsrechtlichen Vorschriften könnte vertreten werden, dass die Anordnung von Ausgaben diesfalls unzulässig ist. Da allerdings jedenfalls die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde weiter zu erfüllen sind, soll die zeitliche

Beschränkung der Haushaltsermächtigung entfallen, sodass diese bis zum Beschluss eines Voranschlags durch den Gemeinderat wirksam bleibt.

Zu. Z. 16:

Für den Mandatsverzicht vor Angelobung ist bereits ein beschleunigtes Verfahren zur Besetzung des freigewordenen Gemeinderatsmandates vorgesehen. Klarstellend soll ergänzend festgehalten werden, dass diesfalls die Kundmachung des Mandatsverzichts unterbleiben kann, zumal an diese bereit bislang keine Rechtsfolgen geknüpft war und die erforderliche Publizität ohnehin durch die Kundmachung der Einberufung der Ersatzmitgliedes sowie der öffentlichen Angelobung in der konstituierenden Sitzung gewährleistet ist.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Gemeindeordnung 1973 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 25. Juni 2015 möglich ist.